OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605712/2/KPe

Datum:
Linz, 22. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der S vertreten durch RA G, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 19.12.2022, GZ: BHKI/922090028122/22, wegen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Strafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 37 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten für das erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren wird auf 10 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.12.2022, GZ: BHKI/922090028122/22, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, sie sei am 10.10.2022, 8:30 Uhr, im Gemeindegebiet S, Höhe Objekt Parkplatz Bäckerei G, FR K, betroffenes Fahrzeug: PKW, pol. Kennzeichen x, in einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne nötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Die Bf habe dadurch § 4 Abs 5 StVO verletzt und wurde über sie gemäß § 99 Abs 3 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen, 20 Stunden verhängt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 17.01.2023 erhob die Bf durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis und beantragte dessen Aufhebung sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens in eventu die Erteilung einer Ermahnung oder die Herabsetzung der Geldstrafe. Im Wesentlichen begründete die Bf ihre Beschwerdeanträge damit, dass sie – nachdem sie ein ungewöhnliches Geräusch wahrnahm – aus dem Fahrzeug ausgestiegen sei, jedoch keinen Schaden am eigenen PKW festgestellt habe. Nachdem der Fahrer des einzig möglich beteiligten PKWs nicht aus dem Fahrzeug ausgestiegen sei, bestand auch keine weitere Verpflichtung der Bf, Erkundigungen einzuholen. Die Bf sei daher davon ausgegangen, dass es zu keinem Schadensereignis gekommen sei und habe sich deshalb von der Unfallstelle entfernt.
Die Bf besitze überdies keine technischen Vorkenntnisse, sodass eine perfekte technische Expertise über den Schadenseintritt und das -ausmaß nicht verlangt werden könne.
Der Umstand, dass die Bf ihr Fahrzeug angehalten habe, ausgestiegen sei und nach allfälligen Schäden Nachschau gehalten habe, indiziert, dass diese keine Fahrerflucht begehen wollte. Ein Verschulden seitens der Bf liege daher nicht vor. Jedenfalls wäre dieses aber so gering, dass mit einer Ermahnung das Auslangen zu finden sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 17.01.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie in die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil keine der Parteien eine solche beantragt hat und im angefochtenen Straferkenntnis eine Strafe von nicht mehr als 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 VwGVG). Im Übrigen wird von der Bf der Vorfall nicht bestritten, sodass eine weitere Aufklärung im Rahmen einer mündlichen Erörterung nicht zu erwarten ist.

II.2. Demnach wird folgender S A C H V E R H A L T festgestellt:

Die Bf parkte am 10.10.2022 um 8:30 Uhr, im Gemeindegebiet S, Höhe Objekt Parkplatz Bäckerei G, ihren PKW mit dem pol. Kennzeichen x aus, indem sie mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus Richtung Bundesstraße (Richtung K) wegfuhr. Bei diesem Ausparkmanöver touchierte die Bf mit dem linken hinteren Radkasten ihres Fahrzeugs das neben ihr parkende Fahrzeug mit dem pol. Kennzeichen x im Bereich des rechten vorderen Radkastens.

Die Bf bemerkte bei diesem Fahrmanöver ein kurzes Rütteln am Heckbereich ihres Fahrzeugs. Sie hielt sofort an und stieg aus, um zu prüfen, ob ihre Wahrnehmungen auf eine Kollision zurückzuführen waren. Die Bf begutachtete den Heckbereich ihres Fahrzeugs und konnte keine Beschädigungen erkennen. Nachdem auch die Insassen des zweiten unfallbeteiligten PKWs das Fahrzeug nicht verließen, nahm die Bf an, dass das Rütteln am Fahrzeug von einer Bodenunebenheit oä verursacht wurde. Sie begab sich daraufhin in ihr Fahrzeug und verließ die Unfallstelle.

Eine Verständigung einer Polizeidienststelle durch die Bf erfolgte nicht. Ebenso wenig haben die Unfallbeteiligten einander ihre Namen und Anschriften nachgewiesen.

Sowohl am Fahrzeug der Bf als auch am anderen unfallbeteiligten (fremden) Fahrzeug waren kollisionsbedingte Beschädigungen in Form von Schleif- und Lackschäden eindeutig erkennbar.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Tatort und Tatzeit werden von der Bf zugestanden (Einspruch, Behördenakt Seite 41). Der Umstand, dass die Bf die Kollision wahrgenommen

hat, danach ausgestiegen ist, jedoch keine Beschädigung feststellte und dann weitergefahren ist, gründen sich auf den Angaben der Bf in der Anzeige vom 11.10.2022, GZ: PAD/22/02054734/001/VW (Behördenakt Seite 7ff) und der Verantwortung in der Beschwerde bzw. im Einspruch. Dass die unfallskausalen Beschädigungen an den beteiligten Fahrzeugen wahrnehmbar waren, ergibt sich aus der Lichtbildbeilage zur Anzeige vom 11.10.2022, GZ: PAD/22/02054734/001/VW (Behördenakt Seite 12ff). Nachdem die Beschädigungen nicht unerheblich sind, mussten diese auch bei laienhafter Betrachtung als solche erkannt werden.

Am Umstand, dass die Beschädigungen tatsächlich vom gegenständlichen Vorfall rühren, hat das erkennende Gericht keine Zweifel, nachdem die Beteiligten den Unfallhergang deckungsgleich schildern und die auf den Lichtbildern ersichtliche Beschädigungen damit in Einklang zu bringen sind. Dass es sich dabei um „Altschäden“ handelt, wurde im Übrigen von niemandem behauptet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. wesentliche Rechtsvorschriften

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, lautet wie folgt:

> *„§ 4. Verkehrsunfälle.*
> *(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben*
> *a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,*
> *b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,*
> *c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.*
> *[…]*
> *(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben*.“

III.2. Zum objektiven Tatbestand (Tatbild)

Die Straßenverkehrsordnung sieht für Personen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, besondere Verpflichtungen vor. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis

anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.4.2001, 99/02/0176).

Vom verpflichteten Personenkreis umfasst sind dabei alle jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalls ist, uzw ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft ist (VwGH 24.3.1971, 1108/70 ZVR 1971/238; 22.3.2000, 99/03/0469). Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht auf jeden Fall das Verhalten des davon unmittelbar betroffenen Fahrzeuglenkers oder Fußgängers (*Pürstl*, StVO-ON$^{15.00}$ § 4, FN 3).

Nachdem es zu einer Kollision der unfallbeteiligten Fahrzeuge im Rahmen eines Ausparkmanövers gekommen ist und dabei an beiden Fahrzeugen Schäden entstanden sind, ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur zweifellos davon auszugehen, dass es sich dabei um einen Verkehrsunfall handelte. Nachdem die Bf als Lenkerin eines der unfallbeteiligten Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Kollision tätig war, steht auch fest, dass diese in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stand und sie daher auch die spezifischen Pflichten treffen, die die Straßenverkehrsordnung für diese Personen vorsieht: Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben jene Personen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall mit (bloßem) Sachschaden stehen, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Voraussetzung für die gesetzliche Meldepflicht ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (VwGH 30.6.1993, 93/02/0059) der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens an einer fremden Sache (*Pürstl*, StVO-ON$^{15.00}$ § 4, FN 30). Ein solcher liegt im konkreten Fall durch Beschädigungen im Bereich des Radkastens des unfallgegnerischen Fahrzeugs zweifellos vor.

Bei § 4 Abs. 5 StVO handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt: Die Verletzung des Gebotes des § 4 Abs. 5 StVO liegt allein darin, dass eine Person, die mit einem (dem Ort und der Zeit nach bestimmter) Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht, die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall nicht ohne unnötigen Aufschub zu verständigen hat. Entscheidend ist also, ob der Verpflichtete der Meldepflicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 28.09.1984, 82/02/0284).

Von dieser Verständigung kann nur dann Abstand genommen werden, wenn die Beteiligten einander ihre Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben. Ein derartiger Datenaustausch hat im konkreten Fall aber unstrittig nicht stattgefunden.

Hält der Fahrzeuglenker das Kfz an, steigt aus ihm aus, um nachzusehen, ob es beschädigt worden ist, verlässt aber danach, den Unfallort, ist er zwar dem

Anhaltegebot nachgekommen, ändert aber nichts daran, dass der Lenker sodann den in § 4 Abs. 5 StVO gestellten Erfordernissen nicht entsprochen hat (vgl. VwGH 21.12.1988, 88/18/0336).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es im Rahmen des Ausparkmanövers der Bf zu einer Streifkollision gekommen ist, die einen Sachschaden an beiden Fahrzeugen verursacht hat. Nachdem es die Bf unterlassen hat, diesen Vorfall (unverzüglich) bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden, ist der objektive Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand (Verschulden)

Diesbezüglich bringt die Bf im Wesentlichen vor, dass sie im Rahmen der Kontrolle ihres Fahrzeugs unmittelbar nach der Kollision keinen Schaden festgestellt habe und sie daher – mangels Kenntnis des Sachschadens – auch kein Verschulden treffe.

Der Bf ist zuzustimmen, dass in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines Schadens gegeben sein muss, damit ihr der Verstoß gegen § 4 Abs. 5 StVO auch in subjektiver Hinsicht vorgeworfen werden kann. Das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens ist allerdings schon dann anzunehmen, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; s auch VwGH 20.2.1991, 90/02/0148 – Wahrnehmung eines Knalls).

Aus der Verantwortung der Bf, ein Rütteln des Fahrzeugs bemerkt zu haben, welches sie zum Aussteigen und einer Schadenskontrolle veranlasste, ist klar erkennbar, dass der Bf die Möglichkeit eines Schadenseintritts sehr wohl bewusst war.

Die Bf rechtfertigt sich auch damit, anlässlich der Sichtkontrolle beim eigenen Fahrzeug keine Schäden wahrgenommen zu haben. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die Bf aufgrund ihrer Wahrnehmungen verpflichtet gewesen wäre, bei der Sichtkontrolle genauer hinzusehen. Die Feststellung eines gut sichtbaren Oberflächenschadens an einem Fahrzeug bedarf keiner besonderen technischen Kenntnisse (wiewohl technischen Grundlagenkenntnisse von einer geprüften Fahrzeuglenkerin auch vorausgesetzt werden dürfen). Darüber hinaus kommt es auf einen Schaden am eigenen Fahrzeug auch nicht an – die Bf wäre daher verpflichtet gewesen Nachschau zu halten, ob am Fahrzeug des Unfallgegners ein Schaden entstanden ist. Der Lenker muss sich nach der höchstgerichtlichen Judikatur nötigenfalls besonders sorgfältig vergewissern, ob

und welcher Sachschaden durch die von ihm wahrgenommene Kollision entstanden ist (VwGH 21.9.1984, 82/02/200).

Aus der bloßen Tatsache, dass die Insassen des unfallgegnerischen PKWs nicht (sofort) ausgestiegen sind, lässt sich für den Rechtsstandpunkt der Bf nichts gewinnen, weil sich die Verpflichtung des § 4 Abs. 5 StVO an JEDEN Unfallbeteiligten, sohin auch an die Bf, richtet. Der Bf ist daher die Nichteinhaltung der in dieser Situation objektiv gebotenen Sorgfalt anzulasten, weshalb sie den (objektiv erkennbaren) Schaden nicht bemerkt hat.

Nach § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit bereits fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner ständigen Judikatur davon aus, dass das Delikt des § 4 Abs. 5 StVO auch in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen werden kann (VwGH 09.03.1983, 81/03/0024; ZVR 1984/3).

Dass die Bf zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage war oder ihr dies nicht zumutbar war, wurde von der Bf nicht behauptet.

Damit ist der Bf die Verwirklichung des Tatbestands des § 4 Abs. 5 StVO auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 19 Rz 5).

III.4.2. Der Zweck der Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO besteht darin, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen

Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird(VwGH 19.12.1975, 2085/74; 25.01.2002, 2001/02/0240). Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist daher für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, also für die Rechtsverfolgung, von erheblicher Bedeutung. Dieses Rechtsgut wurde von der Bf durch ihr Verhalten nicht unwesentlich, sondern in geradezu typischer Weise beeinträchtigt. Es liegt zumindest fahrlässiges Verhalten vor.

Als Milderungsgrund ist die gänzliche Unbescholtenheit der Bf zu berücksichtigen. Nachdem die Bf keine Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht hat, sind durchschnittliche Verhältnisse anzunehmen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

III.4.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil die Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat. (Der Umstand, dass die Bf angehalten hat, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, denn die Verpflichtung zum Anhalten nach einem Verkehrsunfall ergibt sich schon aus § 4 Abs. 1 lit a StVO. Die Verhaltenspflicht ist daher von jener des hier gegenständlichen § 4 Abs. 5 StVO zu unterscheiden).

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

III.4.4. Wer – wie die Bf – in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht und entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, ist gemäß § 99 Abs. 3 lit b StVO mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (27 % der Höchststrafe) für eine bis dato unbescholtene Ersttäterin als zu hoch bemessen. Im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erscheint eine Strafe in Höhe von 80 Euro tat- und schuldangemessen zu sein. Aus spezialpräventiven Gründen

scheint diese Strafe auch ausreichend zu sein, um die Bf von weiteren Tathandlungen abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe erfordern die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe.

III.5. Kosten

Bei diesem Ergebnis (Herabsetzung der verhängten Strafe) ist der Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Wird die Strafe durch das Verwaltungsgericht neu bemessen, so ist auch der Kostenbeitrag anhand der im Rechtsmittelverfahren festgesetzten Strafe zu bemessen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 64, Rdz 7). Bei einer verhängten Geldstrafe von 80 Euro betragen die Verfahrenskosten gem. § 64 Abs. 2 VStG somit 10 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

Für beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner